

KANTON ST.GALLEN

**GEMEINDE RORSCHACHERBERG
GEMEINDE EGGERSRIET**

Wasserversorgung Rorschacherberg

AMT FÜR UMWELTSCHUTZ
DES KANTONS ST.GALLEN

06417

Hydrogeologisches Register

SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DIE QUELLFASSUNG HOBRÜTI

27. August 2004

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	1
Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Grundwasserschutzzonen und deren Ziele.....	1
Art. 3	Wegleitung des Bundes.....	1
Art. 4	Einhaltung der Schutzzonenvorschriften.....	1
Art. 5	Überwachung der Grundwasserqualität.....	2
Art. 6	Informationspflicht	2
2.	Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen	2
Art. 7	Grundsatz.....	2
2.1	Bestimmungen für die Zone S3	2
Art. 8	Allgemeine Beschränkungen	2
Art. 9	Bauten und Anlagen	3
Art. 10	Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	3
Art. 11	Schmutzwasserleitungen.....	3
Art. 12	Verkehrsanlagen	3
Art. 13	Landwirtschaftliche Anlagen	4
Art. 14	Geländeveränderungen und Materialentnahmen	4
Art. 15	Deponien und Ablagerungen	4
Art. 16	Bodenbewirtschaftung und Düngung.....	4
Art. 17	Pflanzen- und Holzschutzmittel.....	4
2.2	Bestimmungen für die Zone S2	5
Art. 18	Allgemeine Beschränkungen	5
Art. 19	Bodenbewirtschaftung und Düngung.....	5
Art. 20	Pflanzen- und Holzschutzmittel.....	5
2.3	Bestimmungen für die Zone S1	5
Art. 21	Allgemeine Beschränkungen	5
Art. 22	Zutritt.....	5
3.	Besondere Bestimmungen	6
Art. 23	Besondere Massnahmen der Wasserversorgung	6
Art. 24	Waldweg in der Zone S1	6
4.	Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen für die Zonen S3 und S3	6
Art. 25	Verkehrsanlagen	6
5.	Schlussbestimmungen	6
Art. 26	Verfügungen.....	6
Art. 27	Ausnahmebewilligungen.....	7
Art. 28	Anmerkung im Grundbuch.....	7
Art. 29	Strafbestimmungen	7
Art. 30	Vollzugsbeginn	7

Beilagen

Beilage 1: Auszüge aus eidgenössischen Erlassen

Beilage 2: Auszüge aus kantonalen Erlassen

Beilage 3: Ergänzende Richtlinien, Empfehlungen und Merkblätter

Beilage 4: Fachbegriffe

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; abgekürzt GSchG), Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV) und Art. 29 bis 34 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996 (sGS 752.2; abgekürzt GSchVG) sowie gestützt auf Art. 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2; abgekürzt GG) erlassen die Gemeinderäte Rorschacherberg und Eggersriet als Reglement:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzonen der Quelfassung Hobrüti.

Koordinaten des Quellschachtes: 756 170 / 258 850.

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Das Reglement ist Bestandteil des Umgrenzungsplans Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Hobrüti, Plan-Nr. 96-112/2, Geologiebüro Lienert & Haering AG, datiert vom 27. August 2004 (Massstab 1 : 2'000).

Die Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Natur- und Heimatschutzrechtes sowie die Wald-, Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinden Rorschacherberg und Eggersriet vor.

Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele¹

Die Grundwasserschutzzone (Zone S) besteht aus dem Fassungsbereich (Zone S1), der Engeren Schutzzone (Zone S2) und der Weiteren Schutzzone (Zone S3).

Die Schutzzonen bezwecken einen abgestuften, vorsorglichen Schutz des näheren Einzugsgebietes einer Trinkwasserfassung in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Art. 3 Wegleitung des Bundes

Die Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)² gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

Art. 4 Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

Die Inhaberin der Wasserfassung überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und meldet Verstösse unverzüglich der politischen Gemeinde. Die Inhaberin der Wasserfassung kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

Bauvorhaben in der Grundwasserschutzzone sind der Inhaberin der Wasserfassung im Baubewilligungsverfahren schriftlich anzuzeigen.

¹ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 12 GSchV

² vgl. Beilage 3: Bst. a

Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität³

Das Rohwasser ist durch die Inhaberin der Wasserefassung regelmässig untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung⁴ und der Gewässerschutzverordnung⁵ (Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer).

Die politische Gemeinde und die kantonale Behörde (Amt für Lebensmittelkontrolle) sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- a. die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung an die chemisch-physikalische oder bakteriologische Wasserqualität gemäss Schweizerischem Lebensmittelbuch⁶ nicht erfüllt sind;
- b. die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung nicht erfüllt sind; oder
- c. die Konzentration von Stoffen, für welche die Lebensmittelgesetzgebung, die Gewässerschutzverordnung oder die Altlastenverordnung⁷ numerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

Art. 6 Informationspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken in der Grundwasserschutzzone sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren.

2. ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN**Art. 7 Grundsatz**

Die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen (Kapitel 2) gelten für neue Bauten und Anlagen. Sie gelten ebenfalls bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen.

Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind ohne Verzug zu beheben.

2.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3**Art. 8 Allgemeine Beschränkungen**

Anlagen und Nutzungen, von denen eine erhöhte Gefahr⁸ ausgeht, sind nicht zulässig.

³ vgl. Beilage 1.2: Art. 47 GSchV

⁴ vgl. Beilage 1.8: Bst. a

⁵ vgl. Beilage 1.2: Anhang 2 Ziff. 2 GSchV

⁶ vgl. Beilage 3: Bst. b

⁷ vgl. Beilage 1.8: Bst. b

⁸ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 GSchV

Art. 9 Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen sind über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel, bei Quellwasserfassungen über den wasserführenden Schichten, zu errichten. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen festlegen, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Für die Versickerung von Dachwasser sind die einschlägigen Richtlinien⁹ massgebend.

Bei der Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe) sind die einschlägigen Richtlinien¹⁰ zu beachten.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen¹¹ zu treffen.

Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die Zulässigkeit und die zu treffenden Massnahmen bei der Errichtung und Änderung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten richten sich nach dem Bundesrecht¹².

Art. 11 Schmutzwasserleitungen

Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Sie müssen den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien¹³ entsprechen.

Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme und nachher alle fünf Jahre zu prüfen. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Art. 12 Verkehrsanlagen

Strassen sind mit Hinweisschildern „Wasserschutzgebiet“ gemäss Signalisationsverordnung¹⁴ zu versehen.

Strassen und Plätze aller Art, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit Hartbelägen und Randbordüren sowie nötigenfalls mit Abirrschutz zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten¹⁵.

Private Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge, wie Garagenvorplätze und Garagen, sind mit dichten Belägen, geeignetem Gefälle und Randbordüren zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

Die allfällige Einleitung des Abwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb der Grundwasserschutzzonen und so erfolgen, dass kein Abwasser in die Fassung gelangen kann.

Wenig frequentierte private Abstellplätze sowie Flurwege und Forststrassen, welche über bewachsene Bodenschichten entwässern, sind zulässig. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann¹⁵.

⁹ vgl. Beilage 3: Bst. c

¹⁰ vgl. Beilage 3: Bst. d

¹¹ vgl. Beilage 3: Bst. e

¹² vgl. Beilage 1.3: Art. 9 Abs. 3 und 4 sowie Art. 16 VWF

¹³ vgl. Beilage 3: Bst. f

¹⁴ vgl. Beilage 1.8: Bst. c

¹⁵ vgl. Beilage 3: Bst. l

Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen

Lageranlagen für Hofdünger (Güllenbehälter, Schwemmkanäle, Mistplatten usw.) sowie Rauhfuttersilos sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien¹⁶ zu erstellen und zu betreiben.

Güllenbehälter sind mit einem Leckerkennungssystem auszurüsten. Die Dichtheit ist damit regelmässig (mindestens jährlich) zu prüfen. Für die übrigen Anlagen gelten die Kontrollintervalle für Schmutzwasserleitungen sinngemäss. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für die Durchführung der Kontrollen.

Art. 14 Geländeveränderungen und Materialentnahmen

Geländeveränderungen, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird, sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Aushubarbeiten für schutzzonenkonforme Bauten und Anlagen.

Materialentnahmen sind untersagt¹⁷.

Art. 15 Deponien und Ablagerungen

Die Errichtung von Deponien ist untersagt¹⁸.

Die Ablagerung von Stoffen, welche eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (Mist, Kompost usw.), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig.

Feldrandkompostierung ist nicht zulässig.

Die Kompostierung für den privaten Gebrauch ist in gedeckten Kompostmieten zulässig.

Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung sind im Rahmen der geltenden Vorschriften und Richtlinien¹⁹ und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Lanzendüngungen sind untersagt.

In der Zeit von November bis Februar darf keine Gülle ausgebracht werden.

Art. 17 Pflanzen- und Holzschutzmittel

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen²⁰ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Bei der Verwendung von Holzschutzmitteln und der Lagerung von damit behandeltem Holz sind die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen²¹ zu treffen.

¹⁶ vgl. Beilage 3: Bst. g

¹⁷ vgl. Beilage 1.1: Art. 44 Abs. 2 Bst. a GSchG

¹⁸ vgl. Beilage 1.6: Anhang 2 Ziff. 1 Abs. 1 TVA

¹⁹ vgl. Beilage 1.5: Anhang 4.5 StOV;
Beilage 1.7: Art. 27 WaV;
Beilage 1.8: Bst. d;
Beilage 3: Bst. h

²⁰ vgl. Beilage 1.5: Anhang 4.3 und 4.4 StOV;
Beilage 1.7: Art. 25 f. WaV;
Beilage 1.8: Bst. e;
Beilage 3: Bst. i

²¹ vgl. Beilage 1.5: Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 2 StOV

2.2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2

Art. 18 Allgemeine Beschränkungen

Es gilt ein allgemeines Bau- und Grabungsverbot. Verboten sind überdies andere Tätigkeiten, welche das Grundwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können, insbesondere das Versickernlassen von Abwasser.

Über Ausnahmen bestimmt das Bundesrecht²².

Art. 19 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht²³ und den ergänzenden Richtlinien²⁴.

Ackerbau ist nicht zulässig.

Art. 20 Pflanzen- und Holzschutzmittel

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvertilgungsmitteln, Regulatoren für die Pflanzenentwicklung und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz richtet sich nach dem Bundesrecht²⁵.

2.3 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S1

Art. 21 Allgemeine Beschränkungen

Es sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Über Ausnahmen sowie Bewirtschaftungsbeschränkungen bestimmt das Bundesrecht²⁶.

Art. 22 Zutritt

Die Zone S1 ist auf geeignete Weise dauerhaft zu markieren.

In der Regel ist die Zone S1 vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen (z.B. durch Zaun oder Hecke).

Weidgang ist nicht zulässig.

²² vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 GSchV;
Beilage 1.3: Art. 9 Abs. 2 VWF

²³ vgl. Beilage 1.5: Anhang 4.5 Ziff. 33 Abs. 2 StoV

²⁴ vgl. Beilage 3: Bst. h

²⁵ vgl. Beilage 1.5: Anhang 4.3 Ziff. 3 Abs. 1 Bst. f StoV (gemäss Ziff. 4 Abs. 2 StoV in Kraft ab 1.1.2001)
und Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 1 StoV;
Beilage 1.7: Art. 25 f. WaV

²⁶ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 223 GSchV;
Beilage 1.3: Art. 9 Abs. 2 VWF;
Beilage 1.5: Anhang 4.3 Ziff. 3 Abs. 1 Bst. e, Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 1 und Anhang 4.5 Ziff. 33 Abs. 1 Bst. e StoV

3. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 23 Besondere Massnahmen der Wasserversorgung

Infolge der hydrogeologischen Verhältnisse ist die bakteriologische Qualität des Rohwassers mindestens zweimal jährlich, die chemisch-physikalische in der Regel jährlich zu kontrollieren. Eine Entkeimungsanlage ist vorsorglich zu betreiben. Die Wasserversorgung trifft Vorkehrungen, welche die Versorgung mit Trinkwasser bei einem Ausfall der Fassungen gewährleisten.

Art. 24 Waldweg in der Zone S1

Der Waldweg in der Zone S1 ist als Ausnahme zulässig. Der Weg ist innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglements mit einem Fahr- und Reitverbot zu versehen.

Der Waldweg durch die Zone S1 ist mit geeigneten Massnahmen (z.B. abschliessbares Tor oder Schranke) für den Verkehr zu sperren.

Bei einer wesentlichen Änderung der massgebenden Verhältnisse ist diese Ausnahmeregelung zu überprüfen.

4. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN FÜR DIE ZONEN S3 UND S32

Art. 25 Verkehrsanlagen

Bestehende Forststrassen sind innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Reglements mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (forstwirtschaftlicher Verkehr gestattet) zu belegen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Verfügungen

Der zuständige Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen, soweit nicht eine kantonale Stelle zuständig ist²⁷.

Er kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

²⁷ vgl. Beilage 2.1: Art. 34 GSchVG

Art. 27 Ausnahmegewilligungen

Die zuständige Stelle des Staates²⁸ kann von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen²⁷, wenn:

- a. die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer unzumutbaren Härte führt,
- b. der Ausnahmegewilligung keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- c. alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden, und
- d. der Ausnahmegewilligung keine zwingenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstehen.

Art. 28 Anmerkung im Grundbuch

Der zuständige Gemeinderat lässt die in diesem Reglement festgelegten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit dem Begriff "Grundwasserschutzzone" und dem Zusatz S1, S2 oder S3 bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anmerken²⁹.

Art. 29 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes³⁰ und des Umweltschutzgesetzes³¹ bestraft.

Art. 30 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.

²⁸ vgl. Beilage 2.2: Art. 2 GSchVV

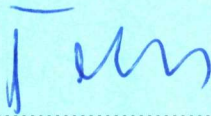
²⁹ Art. 108 Abs. 1 Bst. h der Einführungsverordnung vom 14. Dezember 1945 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.11)

³⁰ vgl. Beilage 1.1: Art. 70 f. GSchG

³¹ vgl. Beilage 1.4: Art. 60 f. USG

Vom Gemeinderat Rorschacherberg erlassen am 21.12.2004

Der Gemeindepräsident:



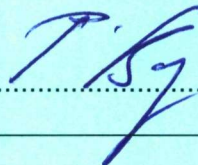
Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Auflage vom 10.5.2005 bis 8.6.2005Vom Gemeinderat Eggersriet erlassen am 13. Dez. 2004

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Auflage vom 28. Feb. 2005 bis 29. März 2005Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 10. Juli 2006Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz: